

## Bundesverband – ISL e.V.

Krantorweg 1  
D-13503 Berlin  
Tel.: 030 4057-1409  
Fax: 030 4057-3685  
E-Mail: [info@isl-ev.de](mailto:info@isl-ev.de)

ISL e.V. • Krantorweg 1 • 13503 Berlin

BMAS  
Peter Jülicher  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn  
[llb4@bmas.bund.de](mailto:llb4@bmas.bund.de)  
[marieke.michel@bmas.bund.de](mailto:marieke.michel@bmas.bund.de)



Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben in  
Deutschland e.V. - ISL

Mitglied bei  
„Disabled Peoples´ International“  
- DPI -

Bankverbindung:  
Sparkasse Kassel  
BIC: HELADEF1KAS  
IBAN: DE80 5205 0353 0001 1873 33

Berlin, 21. Februar 2018

## Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**

Sehr geehrter Herr Jülicher, sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zu oben bezeichnetem Gesetzentwurf, wobei sich unsere Ausführungen ausschließlich auf die vorgesehenen Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG-E) beziehen.

Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und bleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sigrid Arnade  
ISL-Geschäftsführerin

### **Vorbemerkung: Verhinderung echter Partizipation**

Wir begrüßen den großen Kreis der zur Stellungnahme aufgeforderten Verbände, halten aber eine Frist zur Stellungnahme von nur einer Woche für absolut nicht ausreichend, wenn eine echte und wirksame Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umgesetzt werden soll. Gerade kleineren Selbstvertretungsorganisationen, die oft von ehrenamtlichen Kräften unterstützt werden, wird so eine echte Partizipation verwehrt.

Diese knappe Fristsetzung ist umso unverständlicher, wenn man bedenkt, dass das BMAS sich seit In-Kraft-Treten der EU-Richtlinie über ein Jahr Zeit gelassen hat, den Gesetzentwurf vorzulegen.

### **Grundsätzliche Kritik: Umsetzung auf minimalem Niveau**

Wir haben den Eindruck, dass in zweierlei Hinsicht die Zeichen der Zeit nicht erkannt worden sind:

- **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):** Die UN-BRK ist seit dem 26.03.2009 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Mit ihrer Ratifizierung hat sich Deutschland zur sogenannten Pflichtentrias der Vertragsstaaten verpflichtet. Das bedeutet unter anderem, dass die Regierung alles in Macht stehende unternimmt, um die Konventionsregeln umzusetzen. – Dieser Selbstverpflichtung wird der vorliegende Referentenentwurf nicht gerecht.
- **Bedeutung der Digitalisierung:** Die Digitalisierung bestimmt sowohl die Arbeitsabläufe als auch das alltägliche Leben in zunehmendem Maße. Damit alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können, muss daher der Digitalisierungsprozess von vorneherein barrierefrei gestaltet werden. Sonst besteht nicht nur die Gefahr des Ausschlusses ganzer Personengruppen, sondern auch die Gefahr, auf Spitzenkräfte in der Wirtschaft verzichten zu müssen und teurer Nachrüstungen. Niemand würde heutzutage ein modernes Bankgebäude in Gestalt einer mittelalterlichen Burg mit Wendeltreppen etc. bauen. Vergleichbar rückwärtsgewandt mutet es an, wenn Barrierefreiheit in der digitalen Welt nicht ausnahmslos ohne Wenn und Aber vorgeschrieben wird.

Den Eindruck, dass die Zeichen der Zeit verkannt werden und dadurch eine falsche Weichenstellung erfolgt, wird dadurch genährt, dass nur Mindestanforderungen der EU-Richtlinie 2016/2102 (die durch die BGG-Änderungen umgesetzt werden soll), festgeschrieben werden. Teilweise erreichen die vorgesehenen Bestimmungen nicht einmal diese Mindeststandards. Das zeigt sich insbesondere dadurch, dass

- Ausnahmeregelungen vorgesehen sind;
- öffentliche Stellen nicht vollständig und private Anbieter so gut wie gar nicht zur digitalen Barrierefreiheit verpflichtet werden.

Obwohl der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 dient, werden deren Ziele verfehlt, nämlich digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Es besteht sogar die Gefahr, dass sie in ihr Gegenteil verkehrt werden. Somit drängt sich der Eindruck auf, es sei das heimliche Ziel des BGG-E, öffentlichen Stellen möglichst wenige Verpflichtungen aufzuerlegen. Verkannt oder billigend in Kauf genommen werden dabei jedoch zwei Wirkungen:

- der zunehmende Ausschluss behinderter Menschen von gesellschaftlicher Teilhabe;
- der Wettbewerbsnachteil, den Deutschland gegenüber anderen Staaten mit einer konsequenteren Umsetzung internationaler Vorgaben mittel- oder langfristig erfahren wird.

## **Einzelne Kritikpunkte**

### **Ausnahmeregelungen:**

- § 12a Abs. 5 BGG-E: Mit der Bestimmung „Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden“ verabschiedet sich Deutschland von dem bisherigen Ziel der umfassenden digitalen Barrierefreiheit. Damit einher geht eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

**Wir bitten dringend darum, diesen Passus zu streichen, denn er ermutigt geradezu dazu, die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung digitaler Angebote zu umgehen.**

- § 12d BGG-E: Mit der Formulierung „nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten“ bleibt der Entwurf hinter den Vorgaben der EU-Richtlinie zurück, die verbindliche Umsetzungsfristen vorsieht.

**Wir bitten darum, diesen Einschub zu streichen.**

### **Einzubeziehende Stellen:**

- Öffentliche Stellen: Hier vermissen wir den Einbezug von Gerichten und Einrichtungen des Bundes im Ausland.

**Wir bitten darum, Gerichte und Einrichtungen des Bundes im Ausland einzubeziehen.**

- Private Anbieter von Waren und Dienstleistungen: Deutschland ist bislang seiner Verpflichtung aus der UN-BRK, auch private Anbieter von Waren und Dienstleistungen zur umfassenden Barrierefreiheit zu verpflichten nur sehr unzureichend nachgekommen. Begründet wird die Untätigkeit des Bundes in diesem Bereich häufig mit der Zuständigkeit der Länder. Bei der digitalen Barrierefreiheit hat der Bund endlich die Chance regulierend einzugreifen und nutzt sie kaum.

**Wir bitten darum, auch private Anbieter von Waren und Dienstleistungen zur umfassenden digitalen Barrierefreiheit zu verpflichten.**

### **Positiver Aspekt**

Wir begrüßen, dass bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eine Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet werden soll, und bitten darum, diese mit ausreichenden Ressourcen auszustatten.

Berlin, 21. Februar 2018



Dr. Sigrid Arnade  
ISL-Geschäftsführerin